

Übersicht: WAHLEN KURZ UND BÜNDIG

Die Eltern jeder Klasse/Jahrgangsstufe wählen ihre Klassenelternvertretung (§ 69)

Termin: spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Vertreter: zwei Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter

Stellvertretungen: zwei Stellvertretungen werden in einem zweiten Wahlgang gewählt

Hinweis: Für jedes ihrer Kinder haben Eltern zwei Stimmen. Eine einzelne erziehungsberechtigte Person erhält also beide Stimmzettel. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrats der Schule (§ 73)

Termin: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Mitglieder: abhängig von der Zahl der Klassen (§ 73 Abs. 1)

Ersatzmitglieder: mindestens zwei Personen, die in gesonderten Wahlgängen zu wählen sind, rücken bei Ausscheiden nach

Hinweis: Alle Eltern müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrats und über den Wahltermin informiert werden, da alle Eltern – nicht nur die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter – sich zur Wahl aufstellen lassen können.

→ **Wichtige Hinweise zu den Wahlen unter:**
www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 74)

Termin: unverzüglich nach seiner Wahl

Mitglieder: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 74, 55)

Termin: innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Mitglieder: drei bis fünf Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Abs. 1); Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (§ 55 Abs. 2; § 76 ff.).

Ersatzmitglieder: in der gleichen Anzahl wie Mitglieder werden Ersatzmitglieder in einem zweiten Wahlgang gewählt.

Der Elternrat an Ganztagschulen und GBS-Standorten sowie der Elternausschuss wählen ihre Mitglieder für den Ganztagsausschuss (§ 56 a)

Termin: unverzüglich nach Festlegung der Größe des Ganztagsausschusses durch die Schulkonferenz.

Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§ 74, 75)

Termin: unverzüglich nach der Wahl des Elternrats

Anzahl: eine Person und eine Stellvertretung, bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils zwei Personen (§ 75)

Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§ 81)

Termin: spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Mitglieder: zwei Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied

Hinweis: Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.